

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

2012 wurde zwischen Bund und Ländern für die Jahre 2012 bis 2014 die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Darin kamen Bund und Länder überein, Maßnahmen zu treffen, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

Die Kostenbeteiligung des Bundes für die teilweise Abdeckung des Mehraufwandes betrug insgesamt 15 Mio. Euro und wurde unter der Voraussetzung zugesagt, dass zwischen Bund und Ländern eine partnerschaftliche Finanzierung zu gleichen Teilen erfolgt. Die Kofinanzierung der Länder betrug demnach ebenfalls mindestens 15 Mio. Euro.

Mit Start des Kindergartenjahres 2015/16 wird die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für drei Kindergartenjahre bis Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf 20 Mio. Euro pro Kindergartenjahr angehoben. Damit stellt der Bund in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 maximal 60 Mio. Euro für die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung. Die Kofinanzierung zwischen Bund und den Länder soll im Verhältnis zwei zu eins erfolgen.

Durch die Aufstockung der Mittel können – aufbauend auf dem in den vergangenen Jahren schon geschaffenen Fundament – sowohl personelle, sachkosten- als auch aus-,fort- und weiterbildungsrelevante Maßnahmen und konkrete inhaltliche Projekte im Rahmen der Vereinbarung flächendeckend erweitert werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung sind der länderübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen, der 2009 in Zusammenarbeit von den Ländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet wurde und der Bildungsplan-Anteil für sprachliche Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen anzuwenden und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand anzupassen.

Ziel der Vereinbarung ist, dass Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, beim Übergang zur Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht (im Folgenden als Deutschstandards bezeichnet) beherrschen. Die diesbezüglichen Förderungen sollen somit fortgeführt werden. Da die Förderung der Erstsprache wie auch anderer relevanter Entwicklungsbereiche für die Sprachentwicklung eines Kindes bedeutende positive Effekte zeigen können, sollen derartige Förderungen künftig im Rahmen der Förderung des Entwicklungsstandes im Sinne des Artikel 1 Abs. 4 erfolgen. Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung soll den Einstieg in den Regelschulbetrieb erleichtern, die Bildungschancen der Kinder optimieren und langfristig einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Der Bund gewährt pro Kindergartenjahr jeweils maximal 20 Mio. Euro für die frühe sprachliche Förderung. Davon können bis zu 25 Prozent des jedem Bundesland gewährten Zweckzuschusses pro Kindergartenjahr dafür verwendet werden, dass neben der deutschen Sprache auch der gesamtheitliche Entwicklungsstand von Kindern mit Sprachförderbedarf gefördert wird. Die einzelnen Entwicklungsbereiche weisen zwar bereichsspezifische Entwicklungslinien auf, beeinflussen einander aber auch wechselseitig, sodass eine breit angelegte Förderung der relevanten Entwicklungsbereiche zur Förderung sprachlicher Kompetenzen beitragen kann.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 legt die Zielsetzungen der Vereinbarung fest.

Abs. 1 definiert als Zielgruppe der Fördermaßnahmen dieser Vereinbarung alle drei- bis sechsjährigen Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere jene mit anderer Erstsprache als Deutsch, die Sprachförderbedarf aufweisen.

Im Rahmen der frühen sprachlichen Förderung sollen - zusätzlich zur alltagsintegrierten Förderung - andere, messbare Fördermaßnahmen durchgeführt werden. Unter „zusätzlicher alltagsintegrierter Förderung“ sind jene Fördermaßnahmen zu verstehen, die nicht bereits Teil des alltäglichen Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung sind, sondern darüber hinausgehende Unterstützung für Kinder mit Sprachförderbedarf darstellen. Der Begriff zusätzlich impliziert keine zeitliche Vorgabe und hat daher keine Auswirkung auf die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen. Darüber hinaus sollen explizit zu bezeichnende Sprachfördermaßnahmen einen messbaren und evaluierbaren Sprachförderprozess begleiten. Die Anwesenheit von Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bei der Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs ist jedenfalls nicht verpflichtend (Abs. 1).

Abs. 2 legt fest, dass der bereits bestehende Bildungsrahmenplan sowie der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung zur Anwendung gelangen und sich fortlaufend am aktuellen wissenschaftlichen Stand orientieren sollen. Hierbei sollen insbesondere auch praxisorientierte Erfahrungen, die sich in der bisherigen frühen sprachlichen Förderung bewährt haben, berücksichtigt werden.

Abs. 3 verankert das Ziel der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu ermöglichen. Mit Hilfe einer frühestmöglich beginnenden sprachlichen Förderung kann sichergestellt werden, dass Volksschulkinder von Anfang an jene Kenntnisse der deutschen Sprache beherrschen, mit denen sie die Anforderungen in Bezug auf erste Lese-, Schreib- und Sprechübungen erfüllen.

Abs. 4 zielt auf die Interdependenzen einzelner Entwicklungsbereiche und deren Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung eines Kindes ab. Da die Förderung relevanter Entwicklungsbereiche somit zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen beitragen kann, soll es möglich sein, Kinder mit Sprachförderbedarf gegebenenfalls auch in anderen Entwicklungsbereichen zu fördern. Bezüglich der Förderung des Entwicklungsstandes wird kein explizites Instrumentarium seitens des Bundes vorgegeben, wobei die Entwicklungsaspekte nach Artikel 2 Z 8 berücksichtigt werden müssen.

Die fakultative Förderung des Entwicklungsstandes bei Kindern mit Sprachförderbedarf ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 gedeckelt: maximal 25 Prozent des jedem Bundesland pro Kindergartenjahr gewährten Zweckzuschusses können für die Förderung im Sinne des Artikel 1 Abs. 4 verwendet werden. Darüber hinausgehende Förderungen des Entwicklungsstandes können nicht mit Zweckzuschussmitteln des Bundes im Rahmen dieser Vereinbarung abgerechnet werden.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel werden Begriffe näher definiert.

Z 6 – Sprachstandsfeststellungen

Ausschließlich bei jenem Personenkreis, welcher zu Beginn des Folgekindergartenjahres eingeschult ist, jedoch im vorangegangenen Kindergartenjahr aufgrund eines festgestellten Sprachförderbedarfs gefördert wurde, kann für die Nachbeobachtung im begründeten Ausnahmefall auch eine durch das pädagogische Personal in geeigneter Form erfolgende Einschätzung als ausreichende Sprachstandsfeststellung angesehen werden.

Z 7 – Frühe sprachliche Förderung

Es ist notwendig, Bildungsungleichheiten frühzeitig entgegenzuwirken, um Chancengerechtigkeit im Bildungssystem zu gewährleisten. Für einen erfolgreichen Eintritt in das Schulsystem ist daher die Förderung der Unterrichtssprache Deutsch essenziell.

Z 8 – Förderung des Entwicklungsstandes

Die relevanten Entwicklungsbereiche weisen zwar bereichsspezifische Entwicklungslinien auf, beeinflussen einander aber auch wechselseitig, sodass eine breit angelegte Förderung dieser Bereiche zur Förderung sprachlicher Kompetenzen beitragen kann. Eine differenzierte Wahrnehmung von Informationen und ein handelndes Begreifen der Umwelt stehen etwa in einem kausalen Zusammenhang

mit der sprachlich-kognitiven begrifflichen Entwicklung. Fördert man also diesen Bereich, so sind in weiterer Folge günstige Auswirkungen auf Sprache und Denkentwicklung zu erwarten.

Z 10 – Wirkungskennzahl

Unter Zahlenwert wird die Anzahl der Kinder, bei welcher nach einem Kindergartenjahr mit früher sprachlicher Förderung kein Sprachförderbedarf mehr besteht, verstanden. Errechnet wird dieser Zahlenwert aus der Anzahl der Kindern mit frühem sprachlichen Förderbedarf vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung in einem Kindergartenjahr reduziert um die Anzahl der Kinder, die nach diesem Kindergartenjahr, in welchem sie sprachlich gefördert wurden, weiterhin Sprachförderbedarf im Sinne der Z 7 vorweisen.

Maßgeblich hierfür sind die erste Sprachstandsfeststellung, mit welcher das Bestehen eines Sprachförderbedarfs möglichst zu Beginn eines Kindergartenjahres festgestellt wird und die zweite Sprachstandsfeststellung (Nachbeobachtung) bei demselben Personenkreis, welcher aufgrund der Ergebnisse der ersten Sprachstandsfeststellung in diesem Kindergartenjahr gefördert wurde. Diese Nachbeobachtung hat jedenfalls zu Beginn des Folgekindergartenjahres stattzufinden (Artikel 3 Abs. 3).

Z 11 – Vollzeitäquivalente:

Unter Vollzeitäquivalente versteht man den Zeitwert, welchen eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt. Leistet eine Arbeitskraft beispielsweise vertraglich acht Stunden Tagesarbeitszeit, erbringt sie 40 Stunden Arbeitsleistung pro Woche und die VZÄ beträgt somit 1.

Zu Artikel 3:

Bund und Länder verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um möglichst sicherzustellen, dass alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards beherrschen.

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen obliegt den Vertragsparteien, wobei einige Maßnahmen, die jedenfalls von den Vertragsparteien durchzuführen sind, in Abs. 2 und 3 aufgezählt sind.

Der Bund verpflichtet sich gemäß Abs. 2 insbesondere dazu, den Ländern durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen entsprechende Materialien (insbesondere Erhebungsbögen) für die Sprachstandsfeststellungen zur Verfügung zu stellen (Z 1).

Weitere Verpflichtungen des Bundes bestehen darin, das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal in diesem Zusammenhang durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen entsprechend auszubilden, die bereits bestehenden Weiterbildungsangebote zur Sprachstandsfeststellung weiterhin beizubehalten und entsprechend fortzuführen (Z 2) sowie bereits bestehende Lehrpläne für diese spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln (Z 3).

In Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Verpflichtungen der Länder geregelt. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass Sprachstandsfeststellungen mit Hilfe von Beobachtungsbögen gemäß Artikel 2 Z 6 durchgeführt werden (Z 1).

Diese Erhebungen haben möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres – das heißt vor Beginn der frühen sprachlichen Förderung – und nach erfolgter Förderung bei demselben Personenkreis zu erfolgen. Das bedeutet, dass bei jenen Kindern, die am Anfang des Kindergartenjahres einer Sprachstandsfeststellung unterzogen wurden, am Ende des Kindergartenjahres, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres und nach Durchführung der frühen sprachlichen Förderung erneut und mit demselben Verfahren eine Feststellung ihrer Sprachkenntnisse durchzuführen ist. Seitens der Länder ist Sorge zu tragen, dass Kinder, die zu Beginn des Folgekindergartenjahres bereits eingeschult sind, von dieser Feststellung noch vor der Einschulung umfasst werden und somit auch für diese Kinder eine Wirkungskennzahl gemäß Artikel 2 Z 10 gelegt werden kann, wobei dazu im begründeten Ausnahmefall auch eine von Artikel 2 Z 6 abweichende vergleichbare Form der Nachbeobachtung herangezogen werden kann.

Es bleibt den Ländern überlassen, wann genau diese Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden, jedoch besteht die Pflicht, die Wirkungskennzahl gemäß Artikel 2 Z 10 gemeinsam mit dem Schlussbericht gemäß Artikel 6 bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

Weiters hat die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung den einheitlichen Deutschstandards zu entsprechen (Z 3). Dem gesamten pädagogischen Kindergartenpersonal sind die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung zu empfehlen (Z 4). Als zusätzliche Maßnahme zum

Regelbetrieb hat gegebenenfalls die die Unterrichtssprache Deutsch unterstützende Förderung des Entwicklungsstandes gemäß Artikel 2 Z 8 zu erfolgen (Z 5).

Zu Artikel 4:

Die Mittelaufteilung basiert auf Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Austria, die im Jahre 2014 eine österreichweite statistische Auswertung zu den Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen veröffentlicht hat (Kindertagesheimstatistik 2013/14). Die Angaben geben Auskunft über Anzahl und Alter der Kinder pro Land.

Um die Aufteilung des Zweckzuschusses in Prozentzahlen auszudrücken, werden die Zahlen der 0 bis 6-jährigen Kinder aus dieser Statistik pro Land summiert. Dieses Ergebnis wird in Verhältnis zur österreichweiten Gesamtsumme der 0 bis 6-jährigen Kinder gebracht. So ergibt sich der Teil des Zweckzuschusses, der einem Land für die frühe sprachliche Förderung zusteht.

Die Zweckzuschussmittel des Bundes in Höhe von 60 Mio. Euro werden wie folgt aufgeteilt:

Im Jahr 2015 werden Bundesmittel in der Höhe von maximal 10 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, 2016 und 2017 jeweils maximal 20 Mio. Euro und 2018 erneut maximal 10 Mio. Euro.

Von den Zweckzuschüssen des Bundes in Höhe von jeweils maximal 20 Mio. Euro können in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 jeweils bis zu maximal 25 Prozent des dem jeweiligen Land gewährten Zweckzuschusses gemäß Artikel 4 Abs. 1 dafür verwendet werden, dass neben der deutschen Sprache auch der gesamtheitliche Entwicklungsstand gemäß Artikel 1 Abs. 4 und Artikel 2 Z 8 gefördert wird (Abs. 2). Die Zweckzuschüsse des Bundes können auch für den Bereich des Schnittstellenmanagements, den Übergang zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen und der Pflichtschule, verwendet werden, sofern die frühe sprachliche Förderung im Vordergrund steht.

Sofern die Vereinbarung für ein oder mehrere Länder nicht in Kraft tritt, verbleiben die zur Verfügung gestellten Mittel nicht beim Bund, sondern werden anhand eines neu berechneten Verteilungsschlüssels an die restlichen Bundesländer vergeben (Abs. 4). Zweckzuschüsse des Bundes, die auf Länder entfallen, die die Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2015 nicht unterzeichnet haben, erhöhen den Anteil der übrigen Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet und das verfassungsmäßige Zustandekommen der Vereinbarung gewährleistet haben, im Verhältnis ihrer 0 bis 6-jährigen Wohnbevölkerung. Die (spätere) Unterzeichnung der Vereinbarung bewirkt keinen Anspruch auf Zweckzuschussanteile, die auf das Land in einem Jahr entfallen wären, in dem die Vereinbarung nicht in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 5:

Die Länder haben unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen jeweils ein Konzept für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 vorzulegen, das den konkreten Inhalt der Förderungsmaßnahmen, Angaben zum Personaleinsatz und zu den Standorten als auch Angaben zu den Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie einen Finanzplan zu enthalten hat. Eine jährliche Fortschreibung des Konzeptes ist möglich: Wenn keine Änderungen der in Abs.1 Z 1, 3 und 5 genannten Angaben im Vergleich zum Konzept des Vorjahres vorliegen, können diese für das Konzept des nächstfolgenden Kindergartenjahres übernommen werden. Da Angaben zu Personaleinsatz (Z 2) und Finanzplan (Z 4) in der Regel stärker variieren, sind diese jährlich in dem vorzulegenden Konzept zu aktualisieren.

Wie genau diese Angaben ausgeführt werden müssen, ist in den zur Verfügung gestellten Vorlagen konkret dargestellt (Abs.1a).

Das Konzept für das Kindergartenjahr 2015/16 ist bis spätestens 30. Juni 2015 vorzulegen (Abs. 2).

Die Konzepte für die Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18 sind bis zum 30. April eines jeden Jahres vorzulegen (Abs. 3).

Zu Artikel 6:

Die Länder haben unter Verwendung der vom Bund zur Verfügung gestellten Vorlagen bis 31. Dezember eines jeden Jahres einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser Schlussbericht besteht aus der Abrechnung und den inhaltlichen Angaben zu den Förderungsmaßnahmen im vergangenen Kindergartenjahr (Abs.1).

Die Angaben, die ein Schlussbericht enthalten muss (Abs. 1 Z 1 bis 4), haben inhaltlich sowie formal den zur Verfügung gestellten Vorlagen zu entsprechen:

Gem. Abs.1 Z 1 soll die Gesamtzahl der geförderten Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Fördermaßnahmen durchgeführt wurden sowie die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach Erstsprache und Alter aufgeschlüsselt werden sowie die Anzahl der gemäß Artikel 2 Z 8 geförderten Kinder, aufgeschlüsselt nach Entwicklungsbereich.

Unter Entwicklungsbereich wird verstanden:

- Entwicklung der Motorik
- sozialemotionale Entwicklung
- schulische Vorläuferfertigkeiten/Mathematische Entwicklung
- schulische Vorläuferfertigkeiten/Entwicklung der auditiven Informationsverarbeitung und der phonologischen Bewusstheit
- schulische Vorläuferfertigkeiten/Entwicklung der visuellen Informationsverarbeitung, Visu- und Grafomotorik
- Entwicklung bereichsspezifisches Wissen/Naturwissenschaften und Technik
- Entwicklung einer Sensibilisierung zur Mehrsprachigkeit

In Abs. 1 Z 2 wird unter sonstigem qualifizierten Personal jener Personenkreis verstanden, der zusätzlich zu den PädagogInnen in den Kinderbetreuungseinrichtungen für die Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird. Dies sind beispielsweise BrückenbauerInnen, interkulturelle MitarbeiterInnen und DolmetscherInnen. Die für die frühe sprachliche Förderung aufgewendeten Stunden umfassen jedenfalls keinerlei administrativen oder organisatorischen Aufwand.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können drei Kostenkategorien abgerechnet werden: Personalkosten, Sachkosten und Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten.

Unter Personalkosten fallen Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen und Personalnebenkosten sowie Entgeltfortzahlungen.

Als Sachkosten sind jene Kosten zu verstehen, die nicht unter Personalkosten fallen wie z. B. Kosten für Unterrichtsmaterialien oder Kosten für wissenschaftliche Evaluation und Begleitstudien.

Unter Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten werden jene Kosten verstanden, die für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von PädagogInnen und sonstigem qualifizierten Personal gemäß Artikel 2 Z 5 anfallen. Darunter fallen auch von den Ländern organisierte Weiterbildungsmaßnahmen für PädagogInnen und sonstiges qualifiziertes Personal.

Ein direkter Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung ist jedenfalls Voraussetzung für die Geltendmachung von getätigten Ausgaben.

Gemäß Abs. 1 Z 3 hat der Schlussbericht die anonymisierten Ergebnisse sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen und die sich daraus ergebende Wirkungskennzahl in Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder zu enthalten.

Gemäß Abs. 2 kann ein Bundesland die diesem gemäß Artikel 4 Abs. 1 zustehenden Zweckzuschüsse, die in einem Kindergartenjahr nicht ausgeschöpft werden können, in das jeweilige Folgekindergartenjahr übertragen. Die Abrechnung dieser Mittel verschiebt sich analog um ein Jahr. Die gewährten Zweckzuschüsse sind bis spätestens 31. Dezember 2018 vollständig abzurechnen.

Abs. 3 regelt, dass das Land dem Bund den gewährten Zweckzuschuss rückerstatten muss, wenn das Land die Vorlageverpflichtungen gemäß Artikel 5 und Artikel 6 (Z 1) nicht erfüllt oder das Evaluierungsergebnis gemäß Artikel 9 negativ ausfällt (Z 2).

Kommt ein Land den Vorlageverpflichtungen aus Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 1 nicht nach, muss es den gesamten angewiesenen Betrag rückerstatten (Abs. 3 Z 1). Im Falle, dass ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Artikel 9 vorliegt, muss das Land jenen Betrag rückerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht (Abs. 3 Z 2).

Liegen mehrere Pflichtverletzungen vor, werden sie nur insoweit addiert, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten (Abs. 4).

Abs. 5 stellt klar, dass Zweckzuschüsse, die mit Ende der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 12 nicht abgerechnet werden können, dem Bund vom jeweiligen Land rückzuerstatten sind.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmung normiert, dass bundes- und landesgesetzliche Regelungen bis längstens 30. November 2015 in Kraft gesetzt werden müssen.

Zu Artikel 8:

Abs. 1 regelt, dass der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Artikel 4 Abs. 1 in zwei gleich großen Raten an das jeweilige Land für das jeweilige Kindergartenjahr angewiesen wird:

- Die erste Rate wird jeweils im Oktober angewiesen (Abs. 1 Z 1)
- Die zweite Rate wird gemäß Artikel 5 jeweils im März angewiesen (Abs. 1 Z 2)

Abs. 2 und 3 regeln die Aufrechnung von allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen bei der Auszahlung der Raten und die Auszahlung durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Steuergeldern ist dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres seitens des Landes – soweit dies zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschätzt werden kann – jeweils vor dem nächsten Ratenauszahlungstermin zeitgerecht bekanntzugeben, ob ein finanzieller Bedarf an den in dem Jahr noch auszahlenden Zweckzuschüssen des Bundes besteht.

Zu Artikel 9:

Um die Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung überprüfen zu können, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierung erfolgt in Form einer qualitativen sowie quantitativen Auswertung.

Der Österreichische Integrationsfonds evaluiert die von den Ländern gemäß Artikel 5 Abs. 1 vorzulegenden Konzepte und die gemäß Artikel 6 Abs. 1 vorzulegenden Schlussberichte.

Die Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres genehmigt.

Die Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds als Evaluierungsbericht zusammengefasst und dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Vorhinein anzukündigende Hospitationen des Österreichischen Integrationsfonds in den Kindergärten unter zeitgerechter Verständigung der zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden und die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen durch Einsichtnahme in die Abrechnungen durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres überprüft wird. Diese Hospitationen dienen der Veranschaulichung der Förderungsmaßnahmen direkt in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hinblick auf Durchführung und Erfolg.

Abs. 2 normiert, wie bei einem negativen Ergebnis der Evaluierungen vorzugehen ist. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn der Zuschuss nicht widmungsgemäß gemäß Artikel 3 Abs. 3 verwendet wurde, also keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt wurden (Artikel 3 Abs. 3 Z 1 und 2), oder die frühe sprachliche Förderung nicht den einheitlichen Deutschstandards entspricht (Artikel 3 Abs. 3 Z 3), oder die Konzepte sowie Schlussberichte den zur Verfügung gestellten Vorlagen widersprechen, oder diese die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Artikel 5 und Artikel 6 Abs. 1).

Liegt ein solches negatives Ergebnis vor, behält sich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres vor, Folgeraten einzubehalten.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmung normiert, dass Ausgaben im Sinne des Artikel 4 Abs. 1, die einem Land im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 entstehen und dem Kindergartenjahr 2014/2015 zugerechnet werden, mit den Zweckzuschüssen gemäß Artikel 4 Abs. 1 abgerechnet werden können. Hierüber ist ein gesonderter Zwischenbericht bis 31. Dezember 2015 zu legen, mit welchem der Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. August 2015 abgerechnet wird.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Fördermaßnahmen in der Übergangszeit bis zum Start des Kindergartenjahres 2015/16 fortgeführt und auch finanziell abgedeckt werden. Die Abrechnung dieses Zeitraums und die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen hat in Form eines gesonderten Zwischenberichts zu erfolgen für den die Vorlagen gemäß BGBl. II Nr. 258/2012 zu verwenden sind.

Zu Artikel 11:

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Vereinbarung: Sind die nach der Bundesverfassung und die nach den landesverfassungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt, tritt die Vereinbarung mit dem Ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft.

Artikel 10 dieser Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft (Abs. 1 Z 3), da die Fördermaßnahmen im Zeitraum 1. Jänner bis 31. August 2015 fortgesetzt werden sollen.

Nach dem 31. Dezember 2015 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden (Abs. 2).

Zu Artikel 12:

Die Vereinbarung wird für drei Kindergartenjahre abgeschlossen und gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 mit 31. August 2018. Die Vereinbarung tritt erst außer Kraft, wenn das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres den Schlussbericht gem. Artikel 6 für das

Kindergartenjahr 2017/18 genehmigt und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes bestätigt hat. Der Schlussbericht für das Kindergartenjahr 2017/18 ist bis 31. Dezember 2018 vorzulegen.

Zu Artikel 13:

Die Bestimmung normiert die Hinterlegung der Urschriften beim Bundeskanzleramt, welches den Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln hat.